

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.01.2022

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-45/21

Nummer:

Z-38.5-200

Geltungsdauer

vom: **3. Februar 2022**

bis: **3. Februar 2027**

Antragsteller:

Stahl- u. Maschinenbau Graf GmbH

Dresdner Straße 75/77

01689 Weinböhla

Gegenstand dieses Bescheides:

**Umfülleinrichtung, Typ "GG-Befüllschrank" für Heizöl, Dieselkraftstoff und weitere
wassergefährdende Flüssigkeiten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 26. Juni 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine Umfülleinrichtung mit der Bezeichnung "GG-Befüllschrank" gemäß Anlage 1, die im Wesentlichen aus einer Auffangwanne mit Deckel besteht, in der ein Anschluss zur Befüllung eines Lagerbehälters, ein Leckageerkennungssystem und optional ein Grenzwertgeberanschluss integriert sind. Der GG-Befüllschrank dient dazu, Leckagen beim Umfüllen von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten aus Straßentankfahrzeugen oder anderen mobilen oder stationären Tanks in einen Lagerbehälter sicher aufzufangen. Bei Auftreten einer Leckage wird vom Leckageerkennungssystem optischer und akustischer Alarm ausgelöst. Gleichzeitig wird bei Verwendung eines Grenzwertgeberanschlusses der Grenzwertgeberstromkreis und somit der Füllvorgang unterbrochen. Das Rückhaltevolumen des GG-Befüllschanks beträgt 475 l.

(2) Der GG-Befüllschrank erfüllt, unabhängig von der jährlichen Verbrauchsmenge, im Bereich des Anschlusses der Schlauchkupplung zum Befüllstutzen der Füllleitung des Lagerbehälters die wasserrechtlichen Anforderungen an die Dichtfläche mit Rückhaltevermögen (flüssigkeitsundurchlässige Fläche, Beanspruchungsstufe "Hoch"¹ und Rückhaltevermögen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, hier bis zur Unterbrechung des Füllvorgangs) von Abfüll- und Umschlaganlagen von Lägern für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten. Die landesrechtlichen Anforderungen an Rohrleitungen zwischen Tankfahrzeug bzw. Entnahmetank und Lagerbehälter außerhalb des GG-Befüllschanks bleiben unberührt.

(3) Der GG-Befüllschrank darf in Räumen und im Freien bis zu einem Böengeschwindigkeitsdruck gemäß DIN EN 1991-1-4/NA² von $q_p = 1,4 \text{ kN/m}^2$ verwendet werden.

(4) Der Stahl des GG-Befüllschanks muss gegenüber den umzufüllenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Der maximale Füllvolumenstrom ist für jede Anwendung festzulegen.

(6) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Der GG-Befüllschrank und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ in Anlehnung an DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen
² DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe und Bauteile

(1) Der GG-Befüllschrank wird aus 2 mm dicken Blechen aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301, 1.4401, 1.4404, 1.4435 oder 1.4571 nach DIN EN 10088-4⁴ bzw. DIN EN 10088-5⁵ hergestellt. Für die Stähle gilt außerdem die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6.

(2) Es dürfen nur Grenzwertgeber Typ B nach DIN EN 13616:2004-09⁶ bzw. nach DIN EN 13616-2:2016-11⁷ verwendet werden.

(3) Folgende Leckageerkennungssysteme werden verwendet:

- "Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3" mit Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.40-339 beim Umfüllen von Heizöl EL und Dieselmotorenkraftstoff,
- "LIQUIPHANT M" bzw. "LIQUIPHANT S" mit Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ Allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-65.40-446 beim Umfüllen von anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten.

(4) Wahlweise darf ein Lampenmast am GG-Befüllschrank befestigt werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 und den beim DIBt hinterlegten Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Der GG-Befüllschrank ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich, auch mit befestigtem Lampenmast unter Beachtung der im Standsicherheitsnachweis⁸ getroffenen Randbedingungen standsicher.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung des GG-Befüllschrankes darf nur im Werk des Antragstellers, Stahl- und Maschinenbau Graf GmbH in 01689 Weinböhla, erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.

(2) Für die Herstellung des GG-Befüllschrankes gelten die Anforderungen der Ausführungs-kategorie EXC2 nach DIN EN 1090-2⁹, außerdem ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung des GG-Befüllschrankes sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass der GG-Befüllschrank den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile des GG-Befüllschrankes hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹⁰ zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels im GG-Befüllschrank sind unzulässig.

4	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
5	DIN EN 10088-5:2009-07	Nichtrostende Stähle - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
6	DIN EN 13616:2004-09	Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe
7	DIN EN 13616-2:2016-11	Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe - Teil 2: Überfüllsicherungen ohne Schließeinrichtung
8	statische Berechnung Reg.-Nr. 06 43 vom 17.01.2007 des IBR-Ingenieurbüro Rösner	
9	DIN EN 1090-2: 2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
10	DIN EN ISO 15609	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹¹ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport des GG-Befüllschranks ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.3.3 Kennzeichnung

Der GG-Befüllschrank muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller den GG-Befüllschrank gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- GG-Befüllschrank,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff des GG-Befüllschranks,
- Rückhaltevolumen des GG-Befüllschranks: 475 l,

Hinsichtlich der Kennzeichnung des GG-Befüllschranks durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.3 (1).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des GG-Befüllschranks mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des GG-Befüllschranks durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten GG-Befüllschränke den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

¹¹ DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem GG-Befüllschrank folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach DIN EN 10204¹²,
2. Kontrolle der Vollständigkeit der für den Grenzwertgeber und das Leckageerkennungssystem erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
3. Kontrolle der Abmessungen,
4. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
5. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593¹³, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁴ oder einem gleichwertigen Verfahren¹⁵.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. GG-Befüllschranke, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung des GG-Befüllschanks sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der GG-Befüllschrank ist auf Betonfundamenten/Fundamentstreifen mit mindestens der Güte C 20/25 aufzustellen und mit 4 Dübeln FZA 14x80- M10/ 20-A4 (oder gleichwertigen) zu befestigen.

¹² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
¹³ DIN EN 1593:1999 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren
¹⁴ DIN EN ISO 3452-1:2014-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen
¹⁵ Das Füllen GG-Befüllschanks mit Wasser oder das Eintauchen GG-Befüllschanks in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.

(3) Der GG-Befüllschrank ist waagrecht aufzustellen. Niederschlagswasser darf nicht in oder unter den GG-Befüllschrank gelangen. Die Fläche um den GG-Befüllschrank muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum GG-Befüllschrank aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter dem GG-Befüllschrank sammeln kann.

(4) Der GG-Befüllschrank muss gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(5) Für die Füllleitung vom GG-Befüllschrank zum Lagerbehälter sind entsprechend wasserrechtlicher Vorschriften gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

3.2 Ausführung

(1) Der Aufsteller des GG-Befüllschrankes muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn der GG-Befüllschrank auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden am GG-Befüllschrank sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(3) Vor erstmaliger Inbetriebnahme des GG-Befüllschrankes ist eine Funktionsprüfung des Leckageerkennungssystems vorzunehmen, bei der gegebenenfalls gleichzeitig auch die Unterbrechung des Grenzwertgeberstromkreises festgestellt werden muss.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfungen

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber der umzufüllenden Flüssigkeit in der DIN EN 12285-1¹⁶ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber der umzufüllenden Flüssigkeit in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509¹⁷ bzw. TRGS 510¹⁸ zu beachten.

4.1.2 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme den GG-Befüllschrank mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- vorgesehene Verwendung,
- maximaler Füllvolumenstrom entsprechend Absatz (3) bzw. (4).

16	DIN EN 12285-1:2018-12	Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)
17	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
18	TRGS 510:2020-012	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach der Gefahrstoffverordnung, bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung des GG-Befüllschranks ist zu überprüfen, ob die Flüssigkeit nach Abschnitt 4.1.1 umgefüllt werden darf.

(3) Der maximale Füllvolumenstrom beträgt bei der Verwendung eines Grenzwertgeberanschlusses 600 l/Minute.

(4) Wird kein Grenzwertgeberanschluss verwendet, so ist von einem Sachverständigen nach Wasserrecht unter Berücksichtigung des Rückhaltevolumens, aller Reaktionszeiten und der Nachlaufmenge der maximale Füllvolumenstrom zu bestimmen.

(5) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung des nach Absatz (3) bzw. (4) festgelegten maximalen Füllvolumenstroms.

(6) Nach dem Verlegen und Anschließen der Befüllleitung an den Füllstutzen ist vor dem Befüllen der Deckel des GG-Befüllschranks zu schließen.

(7) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der GG-Befüllschrank ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Ist der GG-Befüllschrank nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode siehe Abschnitt 2.4.2.

4.3 Prüfungen

(1) Nach jeder Befüllung des Lagerbehälters ist festzustellen, ob Flüssigkeit in den GG-Befüllschrank gelangt ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand des GG-Befüllschranks ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Schönemann

